Satzung des Gesangvereins „voCappella Zeilhard e.V.“

ehemals Bruderkette Zeilhard e.V.

Neufassung vom 24.05.2025

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung eine einheitliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Dies geschieht ausschließlich zur sprachlichen Vereinfachung, die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Präambel – Grundsätze und Werte des Vereins

Der Gesangverein voCappella Zeilhard e.V. widmet sich der Förderung des Chorgesangs und der kulturellen Bereicherung der Gemeinschaft. Unser Verein steht für Offenheit, Respekt und Zusammenhalt. Alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Identität oder Herkunft – sind bei uns willkommen.

Wir pflegen den Chorgesang mit regelmäßigen Proben, Konzerten und Projekten. Dabei stehen die Freude an der Musik und das gemeinsame Miteinander im Mittelpunkt.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein wurde im Jahr 1912 gegründet und trägt seit dem 26.02.2002 den Namen „voCappella Zeilhard e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Reinheim, Stadtteil Zeilhard.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 30457 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein ist dem Sängerkreis Darmstadt Land im Hessischen Sängerbund e.V. (HSS) mit Sitz in Wiesbaden angehörig.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck

1.1. Der Verein fördert die Chormusik und trägt zur kulturellen Bereicherung der Gemeinschaft bei. Dies geschieht durch:
   a) Die Pflege anspruchsvoller Chorliteratur, angepasst an das Leistungsvermögen der Sänger.
   b) Die Durchführung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen.
   c) Die Förderung des musikalischen Verständnisses in der Bevölkerung, insbesondere bei den Mitgliedern.
   d) Veranstaltungen zur kulturellen und sozialen Bereicherung der Gemeinschaft.

1.2. Der Verein ist politisch neutral, er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

2. Maßnahmen zur Zielerreichung

2.1. Zur Erfüllung seines Zwecks setzt der Verein folgende Maßnahmen um:
   a) Regelmäßige Proben zur musikalischen Weiterbildung.
   b) Organisation und Durchführung von Konzerten und Vorträgen.
      I. Die Konzerte werden vorrangig durch die Mitglieder des Vereins dargeboten.
      II. Sie sollen ein hohes musikalisches Niveau erreichen und zur Pflege des kulturellen Erbes beitragen.
   c) Der Verein kann zusätzlich an externen musikalischen Veranstaltungen teilnehmen.

2.2. Gründung zeitlich begrenzter Projektchöre zur Erarbeitung neuer Werke.

3. Projektchöre

3.1. Zur Förderung und Erhaltung des Chorgesangs können Projektchöre gegründet werden. Projektchöre ermöglichen Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern, sich für eine begrenzte Zeit an musikalischen Werken zu beteiligen und diese aufzuführen.
   a) Die Teilnahme steht allen offen, die das Chorsingen über einen kurzen Zeitraum ausprobieren möchten.
   b) Über die Gründung und Durchführung entscheidet der Vorstand.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Gemeinnütziger Zweck

1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
1.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, § 52 (2) Nr. 5 AO.
1.3. Für Kinder- und Jugendgruppen dient der Verein als Organisation der Jugendpflege.

2. Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

2.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2.2. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2.3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2.4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten

1.1. Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
   a) Aktive Mitglieder:
      I. Sie nehmen regelmäßig an Proben und Konzerten teil.
   b) Inaktive Mitglieder:
      I. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell.
   c) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende / Ehrenvorstand:
      I. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
      II. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände können zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
      III. Einem Ehrenmitglied, einem Ehrenvorsitzenden oder einem Ehrenvorstand kann die Mitgliederversammlung mit 75% Stimmenmehrheit den jeweiligen Titel aberkennen, wenn sich die betreffende Person der ihr erwiesenen Ehre als unwürdig erweist.

2. Aufnahme in den Verein

2.1. Bevor eine aktive Mitgliedschaft beantragt wird, gewährt der Verein eine bis zu zweimonatige Probephase.
2.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2.4. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und Datenschutzerklärung, sowie die Bereitschaft Vereinsbeschlüsse mitzutragen.

Die Satzung sowie unsere Eintrittserklärung inklusive der Datenschutzerklärung sind auf unserer Homepage www.vocappella-zeilhard.de einzusehen. Behelfsweise können diese auch in gedruckter Form ausgehändigt werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Aktive Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden verpflichtet.
3.2. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge einzubringen.
3.3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3.4. Bei Vereinsaustritt ist gestelltes Vereinseigentum zurückzugeben.

§6 Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen

1. Mitgliedsbeiträge

1.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
1.2. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt und richten sich nach:
   a) aktiven und inaktiven Mitgliedern
   b) jugendlichen Mitgliedern, Schülern und Studierenden
   c) Familienmitgliedschaften
1.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zahlen keinen Eintritt zu vereinseigenen Veranstaltungen.
1.4. Mitglieder, die ihren Wehr- oder Ersatzdienst ableisten sind für diesen Zeitraum beitragsfrei.
1.5. Die Beitragshöhen sind in der Eintrittserklärung zum Ankreuzen aufgeführt.
1.6. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
1.7. Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand die Zahlung der Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

2. Sonderumlagen

2.1. Bei außergewöhnlichem Finanzbedarf kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage vorschlagen.
2.2. Die Sonderumlage darf die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Beendigung der Mitgliedschaft

1.1. Die Mitgliedschaft endet durch folgende Ereignisse:
   a) Austritt
   b) Ausschluss
   c) Tod des Mitglieds (Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden)

2. Austritt aus dem Verein

2.1. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2.2. Eine freiwillige Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu folgenden Zeitpunkten möglich:
   a) Halbjahresende (30.06.)
   b) Jahresende (31.12.)
2.3. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3. Ausschluss aus dem Verein

3.1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
   a) In erheblichem Maße gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.
   b) Sich vereinsschädigend verhält.
   c) Mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3.2. Vor dem Ausschluss erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen.
3.3. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3.4. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.
   a) Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung begründet beim Vorstand eingelegt werden.
   b) Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
   c) Bis zur Entscheidungsfassung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

4. Folgen durch die Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
4.2. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4.3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund, sofern diese nicht über andere Vereine besteht.
4.4. Die Beiträge sind bis zum Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.
4.5. Das ausscheidende Mitglied verliert das Recht die Vereinsabzeichen zu tragen, Ehrennadeln sind davon ausgenommen.
4.6. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, gestelltes Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.

§8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (§9)
2. Der Vorstand (§10)

§9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Durchführung

1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen.
1.2. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich. Dies kann auch an eine seitens des Mitglieds zuvor benannte E-Mail-Adresse erfolgen.
1.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Eine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern ist nicht erforderlich.
1.4. Falls gesetzliche oder behördliche Vorgaben eine Präsenzveranstaltung unmöglich machen, kann die Versammlung als Videokonferenz stattfinden. Die Zugangsdaten werden mit der Einladung übermittelt.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

2.1. In der Jahreshauptversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erläutern und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Dieser Beschluss erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen (Akklamation).
   a) Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt.
   b) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich und enthält die Tagesordnung.
   c) Die Einladung kann an eine seitens des Mitglieds zuvor benannte E-Mail-Adresse erfolgen.
   d) Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
      I. Jahresbericht des Vorstands
      II. Bericht der Kassenprüfer
      III. Entlastung des Vorstands
      IV. Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer (insofern erforderlich)

3. Anträge und Stimmrecht

3.1. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
3.2. Anträge müssen schriftlich und begründet mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3.3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

4.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
   a) Wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
   b) Auf Beschluss des Vorstands.
4.2. Die Einladung erfolgt, wie zur Jahreshauptversammlung, mindestens 14 Tage vorher.
4.3. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die begründeten Themen zu behandeln. Weitere Tagesordnungspunkte können nur aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
   a) Satzung
      I. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
   b) Berichte und Entlastungen
      I. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
      II. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands.
   c) Durchführung von Wahlen
      I. Wahl des Vorstands.
      II. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
   d) Finanzen
      I. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen.
   e) Sonstige Beschlüsse
      I. Entscheidung über wesentliche Vereinsangelegenheiten.
      II. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorständen.
      III. Behandlung von schriftlich eingegangenen Anträgen.
      IV. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Wahlen und Beschlüsse

6.1. Wahl des Vorstandes:
   a) Wenn nicht anders beschlossen, erfolgt die Wahl des Vorstands durch Handzeichen (Akklamation).
   b) Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist geheim zu wählen.
   c) Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen erfolgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
      I. Endet die Stichwahl mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

6.2. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6.3. Satzungsänderungen erfordern eine 75 %-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6.4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6.5. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6.6. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.

7. Wahlleitung und Protokoll

7.1. Vor jeder Wahl ist es erforderlich, einen Wahlleiter zu benennen. Seine Aufgabe ist es, die Wahl(en) durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Der Wahlleiter kann sich zur Unterstützung Hilfspersonal hinzuziehen.
   a) Nach erfolgreicher Wahl des ersten Vorsitzenden kann dieser die Wahlen fortführen.

7.2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl wirksam durchgeführt wurde.
7.3. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen ihre Tätigkeit höchstens zwei Jahre hintereinander ausüben.

8. Protokollführung

8.1. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
8.2. Das Protokoll muss die wesentlichen Inhalte der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.
8.3. Es wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden (bei deren Verhinderung durch ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied) sowie durch den Schriftführer (Protokollführer) unterschrieben.
8.4. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden zwei Beurkundende bestimmt, die das Protokoll auf Richtigkeit prüfen und unterzeichnen.

§10 Vorstand

1. Aufgaben und Grundsätze

1.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
1.2. Er arbeitet ehrenamtlich und ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins verantwortlich.
1.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zusammensetzung des Vorstands

2.1. Der Vorstand gliedert sich in:
   a) Den Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
      I. 1. Vorsitzender
      II. 2. Vorsitzender
      III. 1. Rechner
      IV. 1. Schriftführer
   b) Erweiterter Vorstand, bestehend aus:
      I. 2. Rechner
      II. 2. Schriftführer
      III. bis zu vier Beisitzer

3. Vertretung nach § 26 BGB

3.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
   a) den 1. Vorsitzenden
   b) den 2. Vorsitzenden
   c) den 1. Rechner
   d) den 1. Schriftführer
3.2. Jede dieser Personen ist einzeln vertretungsberechtigt (Einzelvertretungsbefugnis).
3.3. Vereinsinterne Regelung:
   a) Der 1. Rechner und der 1. Schriftführer dürfen ihr Vertretungsrecht nur ausüben, wenn beide Vorsitzende verhindert sind oder in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.

4. Sitzungen und Beschlüsse

4.1. Einberufung und Teilnahme:

a) Vorstandssitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, sie leiten in der Regel die Versammlung. Bei Verhinderung kann zur Leitung auch an ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands bestimmt werden.

b) Die Einladung enthält die Tagesordnung.

c) Sitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder diese beantragt.

d) Die Einladung kann im Bedarfsfall auch kurzfristig per Anruf oder digitaler Nachricht (Bsp. SMS/ E-Mail/WhatsApp) erfolgen.

e) Die Teilnahme kann auch auf elektronischem Wege per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

4.2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:

a) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

c) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

d) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (Umlaufbeschlüsse) können im Bedarfsfall auch schriftlich, per E-Mail oder in anderer Textform gefasst werden.

4.3. Protokollierung:

a) Über Vorstandsbeschlüsse wird eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt.

b) Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

5. Ergänzung und Nachbesetzung

5.1. Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds:

a) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

b) Anfallende oder offene Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand intern umverteilen oder geeignete Mitglieder zur Unterstützung heranziehen.

c) Legen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Arbeit nieder, ist zur Folge eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5.2. Nicht besetzte Vorstandsämter:

a) Falls bei den offiziellen Wahlen ein Vorstandsamt unbesetzt bleibt, kann der Vorstand es nachträglich kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

5.3. Verteilung der Aufgaben:

a) Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Aufgabenverteilung, Zusammenarbeit und Durchführung von Vorstandssitzungen erstellen.

b) Der Vorstand kann anfallende Arbeiten und Tätigkeiten auf geeignete Mitglieder verteilen, die ihm zuarbeiten. Dazu können auch Teams oder Ausschüsse gebildet werden.

6. Besondere Befugnisse

6.1. Ermächtigungen für Geschäftsbereiche:
   a) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder für bestimmte Geschäftsbereiche zu Erklärungen und Zeichnungen ermächtigen (rechtsgeschäftliche Vertretung).
   b) Satzungsänderungen aus formalen Gründen:
      I. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Behörden (Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden) aus formalen Gründen verlangt werden.
      II. Die Änderungen müssen den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

7. Erweiterung durch Funktionsträger:

7.1. Der Vorstand kann sich durch weitere Funktionsträger für spezielle Tätigkeitsbereiche erweitern. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.
7.2. Er kann ebenso für fachspezifische Fragen Berater benennen und ist berechtigt, Vereinsverordnungen zu erlassen.
7.3. Der Paragraf „Vorstand“ bleibt hierdurch unberührt.

8. Finanzielle Befugnisse:

1. Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen über Beträge bis zu 250,- Euro ohne Gesamtvorstandsbeschluss verfügen. Diese Ausgaben sind in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§11 Chorleitung

1. Berufung und Arbeitsverhältnis

1.1. Die Berufung der Chorleitung erfolgt durch den Vorstand.
1.2. Die Chorleitung steht in einem freien Arbeitsverhältnis zum Verein.
1.3. Die Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Krankenversicherungsbeiträgen obliegt ihr in eigener Verantwortung.
1.4. Die Konditionen der Anstellung werden in einem separaten Chorleitervertrag geregelt.

2. Aufgaben und Verantwortung

2.1. Die Chorleitung übernimmt die musikalische Leitung und Förderung des Chores und trägt die Verantwortung für die musikalische Arbeit im Chor.

3. Liedauswahl und Programmgestaltung

3.1. Die Auswahl des Liedgutes, Beschaffung von Notenmaterial sowie die Programmgestaltung für Konzerte und öffentliche Auftritte erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen:
   a) Der Chorleitung
   b) Dem Musikausschuss (sofern vorhanden)
   c) Dem Vorstand

§12 Musikausschuss

1. Zur Unterstützung der Chorleitung bei der Auswahl der Literatur kann ein Musikausschuss gebildet werden.
2. Der Musikausschuss soll nach Möglichkeit wie folgt zusammengesetzt sein:
   a) Der Chorleitung
   b) Vizedirigent(en)
   c) Notenwart
   d) Bis zu drei aktive Chormitglieder auf freiwilliger Basis

§13 Kassenprüfung

1. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen.
3. Nach jeder Revision erstatten sie den Mitgliedern Bericht.

§14 Austritt aus dem Bund

1. Der Austritt des Vereins aus dem Hessischen Sängerbund oder der Wechsel des Sängerkreises innerhalb des Bundes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% Stimmenmehrheit erfolgen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Bedingungen zur Vereinsauflösung

1.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn weniger als acht aktive Mitglieder sich bereit erklären, den Vereinsbetrieb weiterzuführen.
1.2. Der Beschluss benötigt eine Stimmenmehrheit von 75%.

2. Folgen der Vereinsauflösung

2.1. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt. Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

2.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den **DRK Ortsverband Zeilhard-Georgenhausen** und den **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Georgenhausen-Zeilhard e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§16 Datenschutzbestimmungen

1. Die Datenschutzbestimmungen des Vereins sind vor Eintritt in der Eintrittserklärung nachzulesen und zu unterzeichnen.
2. Sie sind ebenfalls über die Beitrittserklärung auf unserer Homepage veröffentlicht: https://vocappella-zeilhard.de/

§17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

§18 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung vom 24.05.2025 in Zeilhard beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Zeilhard, 24.05.2025 Stempel:

Bernd Ripper | 1. Vorsitzender	Jörn Prieß | 2. Vorsitzender
Bernd Kolb | 1. Rechner	Sandra Krüger | 1. Schriftführer